

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen durch die VPM Druck GmbH & Co. KG

Präambel:

Im Falle von Überkapazitäten im Auftragsbereich vergibt die VPM Druck GmbH & Co. KG Druckaufträge und sonstige mit der Produktion von Druckerzeugnissen zusammenhängende Aufträge an Subunternehmer. Für alle Aufträge dieser Art gelten ausschließlich die nachstehenden Bestimmungen und Durchführungsrichtlinien. Sie gelten als zwingender Bestandteil der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und gelten durch den Subunternehmer auch für den Fall als anerkannt, dass Geschäftsbedingungen desselben inhaltlich davon abweichen. Nach erstmaliger Übergabe dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Richtlinien“, gelten diese auch für Folgeaufträge als bekannt gemacht.

§ 1 Auftrag

Der Auftrag gilt vollinhaltlich durch den Auftragnehmer als angenommen, wenn er diesen mit rechtsgültig unterzeichneter Auftragsbestätigung bestätigt. Spätere Abweichungen gleich welcher Art bedürfen der schriftlich einzuholenden Zustimmung des Auftraggebers.

§ 2 Stornierung

Der Auftraggeber behält sich eine Stornierung des Auftrages bis zum geplanten Druck- bzw. Fertigungstermin vor, wenn:

- a) der Kunde des Auftraggebers seinerseits den Auftrag rechtsgültig storniert;
- b) der Kunde einen neuen Fertigungs- und/oder Ablieferungstermin bestimmt;
- c) der Auftraggeber durch unerwartet freie Kapazität den Auftrag selbst fertigen kann;
- d) der Kunde des Auftraggebers den Auftrag so verändert, dass der Auftragnehmer in technischer und/oder wirtschaftlicher Hinsicht den Auftrag nicht durchführen kann.

Bei rechtsverbindlicher Stornierung sind Ansprüche des Auftragnehmers aus evtl. Produktionsausfallzeiten und/oder sonstigen Gründen -gleich welcher Art- grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 3 Preise

Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Mit den vereinbarten Preisen sind alle Materialien, Arbeiten und Aufwendungen des Auftrages abgedeckt. Evtl. anfallende Mehrkosten sind dem Auftraggeber rechtzeitig und nachweislich anzuzeigen. Sie gelten nur als genehmigt, wenn der Auftraggeber dies zuvor schriftlich bestätigt.

§ 4 Lieferung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Ablieferung zum vereinbarten Liefertermin. Er berücksichtigt dabei die Vorgaben des Auftraggebers bezüglich der Verpackung und der Transportwege für die Ware. Der Transport unterliegt insoweit allein den getroffenen Vereinbarungen des Auftrages bzw. der Auftragsbestätigung. Kommt der Auftragnehmer in Lieferverzug, kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf derselben ist er zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unabhängig von Lieferverzug und Rücktritt behält sich der Auftraggeber die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

§ 5 Rechnungsstellung und Zahlung

Nach Ablieferung stellt der Auftragnehmer Rechnung über den Auftrag. Für evtl. angefallene Fracht- und/oder Versandkosten stellt der Auftragnehmer eine separate Rechnung, sofern für den betreffenden Auftrag nicht „Frei-Haus-Lieferung“ vereinbart war. Nach ordnungsgemäßer Auftragsabwicklung gewährt der Auftragnehmer 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 18 Tagen oder ein Zahlungsziel von 30 Tagen ohne Abzug. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung ist zulässig. Die Befugnis des Auftragnehmers,

seine Forderung direkt beim Kunden des Auftraggebers einzuziehen, gilt ausdrücklich als ausgeschlossen.

§ 6 Vertraulichkeit und Kundenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich - insbesondere gegenüber Dritten - zur vertraulichen Abwicklung des Auftrages und trägt Sorge dafür, dass Druckerzeugnisse weder in fremde Hände fallen noch zur Veröffentlichung gleich welcher Art führen können. Gleichzeitig garantiert er dem Auftraggeber absoluten Kundenschutz und sichert zu, mit den ihm durch den Auftrag hinsichtlich der beteiligten Firmen und der Druckobjekte bekannt gewordenen Daten vertraulich umzugehen.

§ 7 Beanstandungen

Der Auftraggeber überprüft die Ware nach Ablieferung und wird dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich schriftlich anzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein derartiger Mangel später, so wird die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Anzeige muss schriftlich unter Angabe des Grundes der Beanstandung erfolgen. Sollte die gelieferte Ware mangelhaft sein, so wird der Auftragnehmer nacherfüllen, d. h. nach seinem Ermessen die Ware nachbessern oder Ersatz liefern. Schlägt eine Nacherfüllung fehl, so kann der Auftraggeber Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Mängel eines Teiles der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist. Mehr- oder Minderlieferungen werden vom Auftraggeber nicht akzeptiert.

§ 8 Haftung und Schadensersatz

Der Auftragnehmer haftet für Schadensersatz, wenn

- a) der Schaden auf dem Fehlen einer garantierten Eigenschaft beruht, deren Zweck gerade die Vermeidung des eingetretenen Schadens war;
- b) er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) des Vertrages verletzt;
- c) der Schaden auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Auftragnehmers beruht. In jedem Fall ist die Haftung auf denjenigen Schaden begrenzt, den der Auftragnehmer bei Vertragsschluss, aufgrund der Umstände und Fakten, die der Auftragnehmer kannte oder hätte kennen müssen, vernünftigerweise vorhersehen konnte oder hätte vorhersehen können. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn sie gesetzlich nicht zulässig ist, wie z. B. in den Fällen vorsätzlicher Schädigung, in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder in den Fällen einer Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Bei Gestellung von Material (Papier, Farbe etc.) bzw. von Halbfabrikaten durch den Auftraggeber haftet der Auftragnehmer zusätzlich auch für den sich aus obigen Bestimmungen daran ergebenden Schaden.

§ 9 Verwahrung

Vorlagen, Druckträger, Extras (z. Bb. Gadgets, Beihefter, Beilagen etc.) bzw. überlassene Materialien und/oder Halbfabrikate sowie andere dem Auftrag zugehörige Unterlagen sowie der Wiederverwendung dienende Gegenstände hat der Auftragnehmer bis zum Auslieferungstermin pfleglich zu behandeln und vor Untergang zu bewahren.

§ 10 Eigentum

Die vom Auftraggeber zur Herstellung des Vertragserzeugnisses überlassenen Unterlagen, insbesondere Filme, Farbsätze, Datenträger, Proofs, Druckplatten, Druckformen, Materialien, Halbfabrikate etc., bleiben uneingeschränktes Eigentum des Auftraggebers und sind an diesen herauszugeben. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer in ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren geraten sollte.

§ 11 Verjährung

Für Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen Handlung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen beruhen, gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln. Alle anderen Ansprüche verjähren, außer in den Fällen des Vorsatzes, nach Ablauf von zwei Jahren beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen konnte.

§ 12 Geltung zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

Die genannten Bestimmungen, insbesondere die Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen sowie die Verjährungsregeln, gelten auch zugunsten derjenigen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag bedient.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Urkundenprozessen, ist der Sitz des Auftragnehmers, wenn er und der Auftraggeber Vollkaufleute im Sinne des HGB sind. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Insbesondere findet das einheitliche UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) keine Anwendung.

Rastatt, im Januar 2016